



Registrierter Vermittler bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA
Registernummer 10592
<http://register.vermittleraufsicht.ch>

So lesen Sie einen Pensionskassenausweis



- BVG - die berufliche Vorsorge – die 2. Säule
- BVG – Absicherung im Falle von Alter / Pensionierung, Tod und Invalidität
- Leistungen im Alter und Risikoleistungen
- Muster Pensionskassenausweis 2016
- Renten Umwandlungssatz – zukünftige Entwicklung - Mindestzinssatz
- Wie hoch wird meine Altersrente – AHV+BVG
- Sicherheit im Alter - private Altersvorsorge

BJ CONSULTING

Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5563

E-Mail:
bjcon@bjcon.com

Einleitung:

Die traditionelle Altersvorsorge - 1. Säule AHV/IV und die 2. Säule BVG - stossen an Grenzen, dabei ist der zunehmende Anteil der älteren Bevölkerung nur ein Grund.

Bereits mehrmals reduziert wurde die minimale Verzinsung des obligatorischen Anteils der BVG - Guthaben, und zwar zuletzt auf 1.25%pa. Dieser Satz von 1.25% gilt für das Jahr 2016. Für den überobligatorischen Anteil sind die Zinssätze von Pensionskasse zu Pensionskasse verschieden. Zur Diskussion steht auch weiterhin der Renten-Umwandlungssatz (UWS). Ursprünglich und traditionell für viele Jahre galt ein Umwandlungssatz von 7.2%. Danach und heute 2016 gilt ein UWS von 6.8% für den obligatorischen Teil. Ein Versuch den UWS weiter zu senken, scheiterte im Jahr 2010 durch ein Referendum. Eine weitere Reduktion des UWS in den nächsten Jahren ist wahrscheinlich, insbesondere nach Verabschiedung der Reform „Altersvorsorge – 2020“. Weitere Details zu diesem Thema finden Sie unter Rentenrechner 2016 – Link: http://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

Für den überobligatorischen Teil kann jede Pensionskasse den Umwandlungssatz selber festlegen, vielerorts gilt heutzutage ein Satz von unter 5.8% für Männer und Frauen mit fallender Tendenz. Beide Massnahmen erfordern in Zukunft mehr Kapital, um den gleichen Lebensstandard nach der Pensionierung beibehalten zu können. Ferner hat der Bundesrat eine umfassende Reform unter dem Titel „Altersvorsorge 2020“ dem Parlament unterbreitet. Letztere wird jetzt diskutiert und soll in der einen oder anderen Form bis 2020 in Kraft treten.

Deshalb ist die private Altersvorsorge, die 3. Säule, gegenwärtig und in Zukunft wichtiger denn je. Die gebundene und die freie Vorsorge - Säule 3a und 3b bieten dazu ideale Möglichkeiten. Mit der Säule 3a erst Jahr für Jahr Steuern sparen und parallel dazu Kapital garantiert langfristig wachsen lassen. Auf Grund der fallenden Renten, sollte jeder Arbeitnehmer mindestens so viel in die Säule 3a einzahlen, wie er an Steuern sparen würde. Lassen Sie sich von BJ CONSULTING beraten. E-Mail: bjcon@bjcon.com.

Im Fall der vollständigen Nutzung des steuerlichen Freibetrages in der Säule 3a bietet sich die Säule 3b – freie Vorsorge an, weiter Kapital anzusparen. Mit der Säule 3b und egal, ob mit periodischen Prämien über eine längere Laufzeit oder einer Einmaleinlage, wird eine attraktive steuerfreie Rendite erzielt. So erreichen Sie Ihr Ziel garantiert, und Ihr Kapital kommt erst noch steuerfrei zur Auszahlung.

2. Säule - BVG

Die zweite Säule beruht auf der beruflichen Vorsorge und unterteilt sich in den obligatorischen und den überobligatorischen Teil.

Leistungen aus der 1. und 2.Säule sollen bei niedrigen und mittleren Einkommen den

Publikationen: Download als .pdf - File – kostenlos auf BJ CONSULTING's Web_Site

■ Antworten auf die wichtigsten Fragen

1. Säule - die staatliche Vorsorge

<https://www.altersrente.ch/ahv.html>

■ Die obligatorische berufliche Vorsorge - BVG

Informationen über das BVG unter

https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

gewohnten Lebensstandard im Alter sicherstellen. In der Regel reichen sie jedoch schon heute nicht mehr aus. Überprüfen Sie Ihre Situation und stellen Sie fest, ob eine Vorsorgelücke im Alter besteht. Bitte benutzen Sie den AHV /BVG Rentenrechner unter nebenstehendem Link.

Und wie hoch wird meine Altersrente?

Hier können Sie Ihr zukünftiges Renteneinkommen (AHV + BVG) berechnen und eine eventuelle Vorsorgelücke ermitteln. http://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

So lesen Sie einen Pensionskassenausweis:

Jedes Jahr erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Pensionskassen Ausweis. Er enthält wichtige Informationen über die jetzigen und zukünftigen Verhältnisse in der persönlichen Absicherung im Alter d.h. nach der Pensionierung und im Falle von Tod und Invalidität.

Die berufliche Vorsorge ist erstens geregelt durch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und anderer Reglemente. Zweitens ist das Reglement Ihrer Pensionskasse entscheidend für die Leistungen und Beiträge.

Während des Arbeitsprozesses sind vor allem die Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität zu prüfen im Hinblick auf einen zusätzlichen Versicherungsschutz. Hingegen später und im Minimum 15 bis 20 Jahre vor der Pensionierung sollte die Zeit danach geplant werden.

Das folgende Beispiel stellt eine in Anlehnung auf dem Beitragsprinzip basierende BVG-Lösung dar. Aus Gründen der Transparenz wird zwischen obligatorischen und überobligatorischen Leistungen unterschieden. Im Übrigen möchte ich Sie auf die Hinweise am Ende dieser Dokumentation aufmerksam machen.

Persönlicher Ausweis:

Ausweis gültig ab 01.01.2016	Vertrags-No.	Versicherten No.....	
Versicherte Person	Bühler Marcel (Name ist fiktiv) Versicherungsbeginn: 01.01.2006 Erreichen Pensionsalter: 01.07.2041	Geburtsdatum: 16.06.1976 (Alter 40 Jahre) Jahreslohn CHF 80'000. - Versicherter Lohn CHF 55'325.- Max. versicherter Lohn 59'925.-	
Leistungen im Alter	Voraussichtliche Werte für BVG-Teil (obligatorischer Teil) mit 2% Zins, für überobligatorischen Teil mit 2% Zins hochgerechnet.	Total	
	Jährliche PK-Rente bei ordentlicher Pensionierung im Alter von 65 Jahren am 01.07.2041 Oder Altersguthaben	26'493.- 392'241.-	
	Der aktuelle Umwandlungssatz (UWS) zur Berechnung der PK-Rente aus dem Altersguthaben bei ordentlicher Pensionierung beträgt für den BVG-Teil 6.8% und für den überobligatorischen Teil 5.0%. Letzterer ist die Differenz zwischen Total und BVG-Teil. Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich sowohl das Altersguthaben als auch die Altersrente. Diese UWS sind bei einer Pensionierung im Jahr 2041 wahrscheinlich zu hoch.		
Leistungen bei Invalidität	Jährliche Invalidenrente nach 24 Monaten Wartefrist Jährliche Invaliden – Kinderrente nach 24 Monaten Wartefrist Beitragsbefreiung nach 3 Monaten Wartefrist	19'743.- 3'949.-	
Leistungen im Todesfall	Jährliche Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente Todesfallkapital, wenn keine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente fällig wird Jährliche Waisenrente	11'846.- 80'657.- 3'949.-	
	* Bei Unfall werden die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung angerechnet. In diesen Fällen gelten die Einschränkungen gemäss Reglement.		
Entwicklung Altersguthaben		BVG-Teil Total	
	Altersguthaben	Per 01.01.2015	61'541.00 67'483.60
	Zins	für 2015	1'076.95 1'180.95
	Altersgutschrift	für 2015	5'532.50 5'532.50
	Überschuss		0.00 0.00
	Altersguthaben	Per 01.01.2016	68'150.45 74'197.05

Die Verzinsung für das Altersguthaben im Jahr 2016 beträgt für den BVG-obligatorischen Teil 1.25% und für den überobligatorischen Teil 1.25% (Zins inkl. Zinsüberschuss)

Freizügigkeit/ Wohneigentum		BVG-Teil	Total
	Total aller eingebrachten Freizügigkeitsleistungen	14'000.-	19'000.-
	Freizügigkeitsleistung Per 01.01.2016	68'150.45	74'197.05
	Möglicher Betrag für Vorbezug zugunsten Wohneigentum		74'197.05
Beiträge	Gesamtbeitrag	Vom 01.01.2016 – 31.12.2016	6'786.30
	Arbeitnehmerbeitrag		3'393.15
	davon für	Altersvorsorge	2'732.10
		Risikoversicherung, Kosten und Sicherheitsfonds	661.05

Grundlage dieses Ausweises bildet das Reglement der Pensionskasse

Weitergehende Vorsorge Eine Firma kann höhere, als die im BVG vorgeschriebenen Leistungen festlegen. Damit lassen sich Vorsorgelücken vermeiden – speziell bei Personen mit höherem Einkommen.

Vorsorge und Steuern Die Beiträge für die berufliche Vorsorge sind – wie die AHV-Beiträge – steuerlich abzugsfähig.

BVG - Berufliche Altersvorsorge –Stand 2016 – Erläuterungen zum Pensionskassenausweis

Versicherte Personen

Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als **Fr. 21'150.-- (Eintrittsschwelle)** beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alterssparen. Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Versicherter Lohn

Herr Marcel Bühler hat einen Jahreslohn von CHF 80'000.-. Er entspricht dem AHV-Bruttolohn inkl. 13. Monatsgehalt und allfälliger Zulagen.

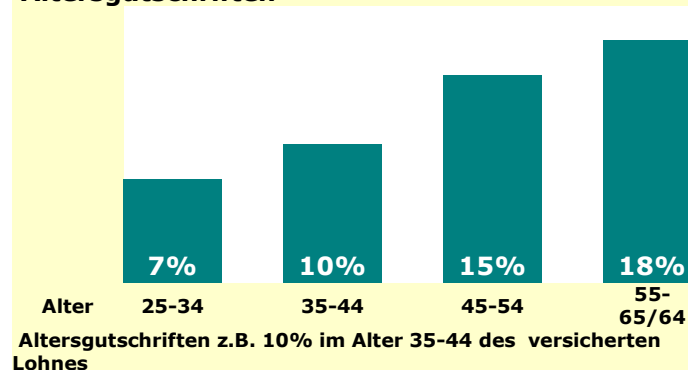
Wie hoch ist seinversicherter Lohn?

Bei einem Jahreslohn von CHF 80'000.- beträgt der in der **obligatorischen** beruflichen Vorsorge versicherte Lohn CHF 55'325.- (vgl. PK-Ausweis) und ist damit etwas niedriger als der maximal versicherbare BVG-Lohn von CHF 59'925.-. Wäre sein Jahreslohn CHF 100'000.-, so wäre die Differenz zwischen dem AHV-Lohn von CHF 100'000.- und dem max. anrechenbaren Lohn von CHF 84'600.-, d.h. der überobligatorische BVG-Anteil CHF 15400.-. Im Fall von Marcel Bühler wäre diese Differenz im überobligatorischen BVG-Anteil versichert.

Versicherter (koordinierter) Jahreslohn

Versichert ist der Teil des **Jahreslohnes zwischen Fr. 24'675.-- und Fr. 84'600.--**. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt. Beträgt der koordinierte Lohn **weniger als Fr. 3'525.--** im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden. Anders ausgedrückt heisst es, dass für Personen mit einem Jahreslohn zwischen CHF 21'150.- und CHF 24'675.- ein BVG-Lohn von CHF 3'525.- versichert wird.

Altersgutschriften



Beiträge:

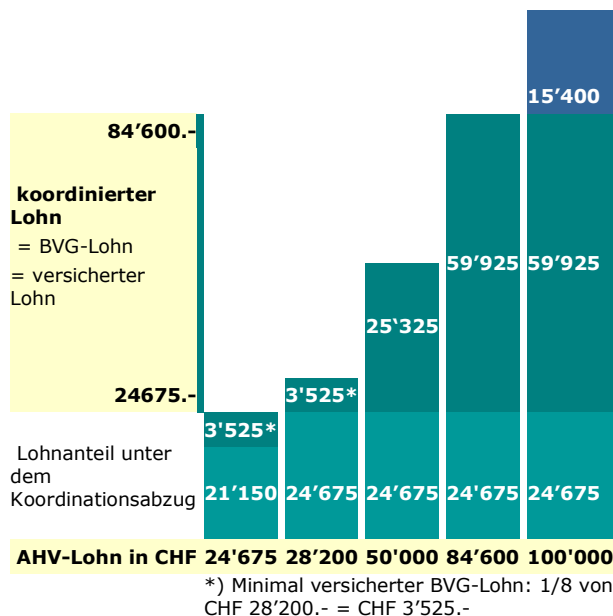
Die Beiträge für die berufliche Altersvorsorge werden gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Unter dem weiter oben aufgeführten Gesamtbeitrag versteht man das Total des vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzierten Anteils.

Altersguthaben = Altersgutschrift aus Beiträgen plus Zins

Das Altersguthaben ist die Summe der jährlichen Altersgutschriften, der Zinsen (Mindestzinssatz 1.25% - Stand 2016) und der eingebrachten Einlagen (z.B. Freizügigkeitsleistung). Das Altersguthaben dient als Grundlage für die Berechnung der Altersrente einer versicherten Person in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Massgebend ist der Umwandlungssatz für die Höhe der Rente im Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung. Das Altersguthaben dient ebenfalls zur Berechnung allfälliger Risikoleistungen, wie weiter unten beschrieben.

Versicherter Jahreslohn



Altersleistungen

Ab dem 25. Altersjahr wird das Altersguthaben mit Altersgutschriften aufgebaut. Deren Höhe ist vom koordinierten Lohn abhängig. Die Gutschriften steigen mit zunehmendem Alter stufenweise an. Das Altersguthaben wird verzinst. Bei Erreichen des Schlusalters kann die versicherte Person zwischen folgenden Auszahlungsarten entscheiden:

- Lebenslängliche Rente
- Kapitalbezug

Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherungspflicht endet:

- wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist,
- wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
- wenn der Mindestlohn von Fr. 21'150.-- unterschritten wird.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Pensionskasse versichert, sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Umwandlungssatz

Gemäss geltendem Recht beträgt der minimale Renten-Umwandlungssatz für den obligatorischen Anteil 6.8% für Männer und für Frauen.

Der Nationalrat ist dem Vorschlag der Expertenkommission im Sept. 08 gefolgt, wonach der Umwandlungssatz (UWS) schrittweise weiter gesenkt werden sollte. Ab 2015 sollte ein Satz von 6.4% gelten. Diese Massnahme wurde durch ein Referendum im Jahr 2010 verhindert.

Gegenwärtig steht die Reform „Altersvorsorge 2020“ zur Diskussion, darin wird u.a. ein UWS von 6.4% bzw. 6% vorgeschlagen. Bis dahin d.h. 2016 und für einige weitere Jahre beträgt der UWS weiterhin 6.8% für den obligatorischen BVG-Anteil. Ein Vorteil liegt darin für eine vorzeitige Pensionierung. Lassen Sie sich jetzt aktuell beraten, schicken Sie ein E-Mail an BJ CONSULTING bicon@bicon.com

Weitere Infos finden Sie unter folgendem Link:
http://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

Schrittweise Senkung des Rentenumwandlungssatzes

Senkung gemäss National- und Bundesrat im Sept.08 beschlossen		Jahr	Geltendes Recht 2008/2009 (1. BVG-Revision)	
Männer	Frauen		Männer	Frauen
7.10%	7.20%	2006	7.10%	7.20%
7.10%	7.15%	2007	7.10%	7.15%
7.05%	7.10%	2008	7.05%	7.10%
7.05%	7.00%	2009	7.05%	7.00%
Durch Referendum verhindert.		2010	7.00%	6.95%
		2011	6.95%	6.90%
		2012	6.90%	6.85%
		2013	6.85%	6.80%
		2014	6.80%	6.80%
		2015	6.80%	6.80%

Ordentliches Rentenalter

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht bei Frauen z.Zt. noch mit Erreichen des 64. Altersjahres und mit dem 65. Altersjahr bei Männern.

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit Erreichen des 59. Altersjahres bei Frauen und mit dem 60. Altersjahr bei Männern möglich, falls es das Pensionskassen Reglement vorsieht.

Vorsorgeleistungen bei Invalidität oder Tod während der Erwerbstätigkeit:

Im Todesfall Ehegattenrente

Der überlebende Ehegatte bzw. ein eingetragener Partner gemäss Partnerschaftsgesetz einer versicherten Person oder ein Rentner hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, kann der überlebende Ehegatte anstelle der Ehegattenrente eine Kapitalabfindung beziehen.

Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters stirbt und die Kasse keine Ehegattenrente auszurichten hat. Dieses Kapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.

Waisenrente

Bei Tod einer versicherten Person wird für jedes Kind eine Waisenrente ausbezahlt, sofern es noch in der Ausbildung und nicht älter als 25 Jahre ist.

Bei teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente

Eine Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit oder unabsichtlicher Körperverletzung ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, d.h. im Sinne der eidg. IV invalid ist.

Invalidenkinderrente

Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.

Beitragsbefreiung

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall tritt nach einer Wartefrist von 90 Tagen die Befreiung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ein.

Hinweis:

Obige Informationen können im Einzelfall vom Reglement der betroffenen Pensionskasse abweichen.

Beiträge

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften aufgrund des Alters der versicherten Person
- Risikoprämien für die Leistungen bei Tod und Invalidität aufgrund der entsprechenden Tarife
- Kosten für den Sicherheitsfonds
- Verwaltungskosten

An die gesamten Beiträge hat der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu entrichten.

Einkaufssummen

Zur Verbesserung der Altersleistungen können sich Versicherte zusätzlich einkaufen. Ein Einkauf ist jedoch nur bis drei Jahre vor der Pensionierung und ab 1.1.2006 nur dann möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt worden sind.

Rente oder Kapital

Die versicherte Person hat die Möglichkeit die Altersrente zumindest teilweise (min. 25%) oder ganz als Kapital zu beziehen. Vor- bzw. Nachteile von „Rente oder Kapital“ sind unter <https://www.altersrente.ch/pensionsplanung.html> aufgeführt

Wohneigentumsförderung

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Wohneigentumsförderung.

Abtretung und Verpfändung

Mit Ausnahme für die Wohneigentumsförderung, kann der Leistungsanspruch vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.

Marcel Bühlers mutmassliches Einkommen nach der Pensionierung könnte aus heutiger Sicht etwa so aussehen:

■ Aus dem persönlichen Pensionskassenausweis entnimmt sich Marcel Bühler die **voraussichtliche** BVG-Rente bei Pensionierung am 01. Juli 2041 (Alter 65 Jahre) aus heutiger Sicht. Nach Inkrafttreten der Reform „Altersvorsorge – 2020“ sind diese Daten einer Revision zu unterziehen.

Wie hoch könnte das Einkommen im Alter sein? (AHV + BVG + 3.Säule)

die Rente aus dem voraussichtlichen Altersguthaben von CHF 392'241.- beträgt CHF 26'493.-. Diese Altersrente wurde mit einem Umwandlungssatz von 6.8% für den BVG-Satz obligatorisch und 5.0% für den BVG-Anteil überobligatorisch gerechnet.

Marcel Bühler hat ein angespartes Guthaben Säule 3a von CHF 25'000.-. Er hat sich entschlossen, weiterhin in die Säule 3a - gebundene Vorsorge CHF 2'400.- /Jahr einzuzahlen bis Endalter 65 Jahre.

Heutiges Einkommen CHF 80'000.- bzw. Annahme: durchschnittliches Einkommen bei Pensionierung ebenfalls CHF 80'000.- infolge Salärsteigerung

AHV - 1. Säule	CHF 2'294/Mt	CHF 27'528/Jahr
BVG - 2. Säule	CHF 2'207/Mt	CHF 26'493/Jahr
Privat finanzierte Rente aus der 3. Säule	CHF 338/Mt	CHF 4'050.-/Jahr

Prognostiziertes Einkommen CHF 58'071.-/Jahr im Zeitpunkt der Pensionierung im Alter 65 Jahre bzw. 72.5% vom heutigen Einkommen, mit ziemlicher Sicherheit zu wenig aus nachfolgenden Gründen.

Reicht Marcel Bühler das Geld nach der Pensionierung?

Erfahrungswerte zeigen, dass nach der Pensionierung rund 70 bis 80 Prozent des zuletzt erzielten Einkommens für die Fortführung des gewohnten Lebensstandards notwendig sind. Im Fall von Marcel Bühler wären es ca. CHF 64'000.- auf heutiger Basis. Die Inflation in den nächsten Jahren bis Alter 65 wird angenommen zwischen 0.5 und 2%/Jahr. Nur ein Teil davon wird sich vermutlich als Erhöhung im Einkommen niederschlagen.

Die 3. Säule als private Altersvorsorge gibt die Sicherheit im Alter den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen. Schon beim Eintritt ins Berufsleben sollte daher die Vorsorgeform der 3. Säule genutzt werden. Der Staat unterstützt die private Altersvorsorge.

Wie bereits erwähnt, hat sich Marcel Bühler entschlossen, weiter in die 3. Säule, und zwar der Säule 3a - gebundene Vorsorge einen Betrag von CHF 2'400.-/Jahr einzuzahlen bis Endalter 65 Jahre.

Falls die finanziellen Verhältnisse es zulassen, sollte er einen noch grösseren Betrag als CHF 2'400.-/Jahr in die Säule 3a - gebundene Vorsorge einzahlen.

Private Altersvorsorge – Säule 3a - Vorsorgen und Steuern sparen

lassen Sie sich für Ihre private Altersvorsorge in der 3. Säule beraten. Ermitteln Sie mit dem [Rentenrechner](#) Ihr ungefähres Renteneinkommen aus heutiger Sicht und Situation. Parallel dazu erfahren Sie, wie gross allenfalls Ihre Vorsorgelücke ist. Das ermittelte Renteneinkommen ist realistischer, weil der UWS von 6.8% weiter sinkt. Deshalb ist es ratsam, dem vorzubeugen durch steuerbegünstigtes Sparen in der Säule 3a. Den Rentenrechner finden Sie unter folgendem Link.
http://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

Vorsorgeplanung – Nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die für Sie optimale Lösung einer Vorsorgeplanung entsprechend Ihrer Wünsche und Ziele unter folgendem Link zu finden. <https://www.private-vorsorge.ch/vorsorgeplanung.html>

>> Verlangen Sie Ihr persönliches Angebot in Verbindung mit Vorsorgeschutz für die Familie - Lebensversicherung Säule 3a https://www.private-vorsorge.ch/anfrage_vorsorge3a.html oder Unterlagen zur Eröffnung eines Vorsorgekontos 3a <https://www.private-vorsorge.ch/3a-Konto.html>

Pensionsplanung – Wie bereits erwähnt, steht die Reform „Altersvorsorge 2020“ zur Diskussion. Profitieren Sie vom jetzigen Umwandlungssatz von 6.8% bei Alter 65 und 6.5% bei Alter 64 und planen Sie eine vorzeitige Pensionierung.
http://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

Rechtlicher Hinweis: Aus formellen Gründen muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Angaben im Rahmen der Beratung für persönliche Altersvorsorge für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgen, oder für Personen, die mich in der Schweiz kontaktiert haben. In keinem Fall übernimmt BJ CONSULTING – Alfred Juntke irgendeine direkte oder indirekte Verantwortung für den obigen Inhalt, sowie erwähnter Broschüren, Reglemente von Pensionskassen etc. Alle Angaben sind rein informativ, historische Daten können nicht als Garantie für zukünftige Performance betrachtet werden.

Copyright © 2016 - Alle Rechte vorbehalten.

BJ CONSULTING Alfred Juntke Hofenstrasse 66 8708 Männedorf / ZH
Tel: 043 843 5663 E-Mail: bjcon@bjcon.com Web_Site: <https://www.altersrente.ch>

Denken Sie daran: "Es ist nie zu früh, an später zu denken"